

Stellungnahme des Einzelsachverständigen  
Dr. Jörg Pfeiffer

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschussdrucksache  
**19(10)175-A**  
ÖA "Wildtiere" am 14. Okt. 2019  
17. September 2019

für die 35. Sitzung  
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu:

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Wildtierhaltung im Zirkus jetzt beenden  
BT-Drucksache 19/7057

am Montag, dem 14. Oktober 2019,  
11:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus,  
Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557 Berlin,  
Sitzungssaal: E.600



**Stellungnahme zum Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus  
(Drucksache 19/7057)**

Die Diskussion zum Thema "Wildtierhaltung im Zirkus" wird seit Jahren intensiv und zum Teil sehr emotional geführt. Als Amtstierarzt der für die Überwachung von Zirkusbetrieben zuständig ist und schon viele Zirkusbetriebe über die letzten Jahrzehnte kontrolliert hat, und als Vorsitzender des AK 7 "Zoo und Zirkus" der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT), die zur Verbesserung der Tierhaltung in Zirkusbetrieben in den letzten Jahren mehrere Fortbildungsveranstaltung für Amtstierärzte auch unter Beteiligung von Zirkusbetreibern und Tierlehrern durchgeführt hat, haben ich bzw. wir von der TVT festgestellt, dass sich die Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben in den letzten Jahren verbessert hat. Daher haben wir eine sehr differenzierte Sicht zu einem generellen Haltungsverbot von Wildtieren im Zirkus.

Ein allgemeines Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus lehne ich als auch die TVT ab, da es nach unseren Erfahrungen durchaus möglich ist, einzelne Wildtierarten (wie zB. folgende Großkatzen: Löwen und Tiger oder im Einzelfall Elefantenkühe) tierschutzkonform dort zu halten, zu versorgen und zu beschäftigen (Behavioural Enrichment). Dennoch gibt es Wildtierarten, die auch aus Sicht der TVT und aus meinen Erfahrungen sowie auch aus den Erfahrungen der von mir befragten Amtstierärzte und Mitglieder des AK "Zirkus und Zoo" im Zirkus nicht verhaltensgerecht gehalten beschäftigt und/oder transportiert werden können.

Generell gilt, dass alle Tierarten, die sozial leben, auch in einem Zirkus nicht alleine gehalten werden dürfen.

**Affen:**

Bei Affen ist zwischen Menschenaffen und anderen Arten (Tieraffen) zu unterscheiden.

**1) Menschenaffen:**

Menschenaffen sind aufgrund ihrer kognitiven Fähigkeiten und ihres tiefgreifenden sozialen Verhaltens im Zirkus nicht artgerecht unterzubringen und die Haltung sollte im Zirkus generell verboten werden.



## **2) Tieraffen:**

Bei den mitgeführten Tieraffen handelt es sich in der Regel um Kapuzineraffen, Paviane, Makaken sowie Rhesus- oder Schweinsaffen. Oft werden Tieraffen nur als reine „Schautiere“ mitgeführt. Ein zirkusmäßiges Arbeiten ist nur mit einzelnen und/oder fehlgeprägten Tieren möglich. Daher erfolgt die Haltung dieser Affen häufig als Einzeltiere und nicht in Gruppen oder Familienverbänden, wie es für eine artgemäße Haltung von Tieraffen notwendig wäre. Darüber hinaus sind die Mindestanforderungen an eine Haltung im Sozialverband im Zirkus aus wirtschaftlichen Gründen nur schwer sicherzustellen. Vor allem männliche Tiere werden mit Erreichen der Geschlechtsreife unberechenbar und können ihre Pfleger angreifen. In der Regel findet auch keine geplante und/oder kontrollierte Nachzucht statt. Eine unkontrollierte Nachzucht ist jedoch unbedingt zu verhindern, da sich daraus tierschutzrelevante Probleme wie Überbesatz, Einzelhaltung und Nichtvermittelbarkeit der Tiere ergeben können. Aus den genannten Gründen sollte die Haltung von Affen in Zirkusbetrieben verboten werden.

## **Bären:**

Großbären sind kräftige und gefährliche Tiere. Um diese sehr neugierigen und bewegungsaktiven Tiere verhaltensgerecht unterbringen zu können, müssen ihnen Kletter-, Grab- und Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies lässt sich unter Zirkusbedingungen nur mangelhaft verwirklichen. Die in den Zirkusleitlinien vorgegebenen Außengehege lassen sich häufig allein aus Sicherheitsgründen nicht im erforderlichen Umfang errichten und werden oft nur der Form halber mitgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Großbären ihr artypisches Verhalten nicht ausreichend zeigen können und infolgedessen leiden. Bären zeigen auch in vielen Fällen ausgeprägte Verhaltensstörungen (Stereotypien). Aus den genannten Gründen sollte die Haltung von Bären in Zirkusbetrieben verboten werden.

## **Elefanten:**

Die Elefantenhaltung erfordert sehr hohe Ansprüche an ein Zirkusunternehmen. Neben einem festen, beheizbaren Stammquartier, das den gleichen Anforderungen wie in Zoologischen Gärten entsprechen muss (beheizbare Räume in ausreichender Größe, Probemanage, Gruppenhaltung, Auslaufmöglichkeit auch im Winter etc.), müssen die Haltungsbedingungen während der Tournee ein tiergerechtes Verhalten der Elefanten ermöglichen. Hier sind unter strengen Maßstäben Mindestanforderungen an eine solche Haltung zu stellen. Während der gesamten Gastspielzeit ist eine Unterbringung im Stallzelt mit eingefriedetem Auslauf entsprechender Größe vorzusehen. Wegen des dafür hohen Platzanspruches ist die Wahl der Standorte verständlicherweise eingeschränkt. Es ist darüber hinaus eine Beaufsichtigung rund um die Uhr sicher zu stellen. Eine Kettenanbindung kann allenfalls vor Auftritten und zu pflegerischen Zwecken für max. drei Stunden pro Tag toleriert werden. Es ist daher erforderlich das soziale Gefüge der Elefantenhaltungen zu erhalten bzw. einzuführen. Trotz dieser hohen Anforderungen gibt es aus meinen Erfahrungen sowie aus Sicht der TTVT durchaus Elefantenhaltungen, die Bestrebungen zeigen, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Unter der Voraussetzung, dass kurz- bis mittelfristig eine adäquate Haltung erreicht wird, sollte zurzeit noch von einem Verbot abgesehen werden.

Entscheidend ist im Einzelfall, inwieweit das betroffene Unternehmen willens und finanziell in der Lage ist, die hohen tierschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Da für Elefanten Stallzelttemperaturen vom mindestens +15 ° C in den Wintermonaten unter Zirkusbedingungen nicht dauerhaft aufrechterhalten werden können, sollte die Tourneeezeit eines Zirkusunternehmens mit Elefantenhaltung grundsätzlich auf den 01. März bis 15. November eines Jahres begrenzt werden.

**Elefantebullen** werden mit Beginn der Geschlechtsreife, wenn die Musth („Pubertät“ der Elefantebulle) eintritt, im Zirkus nicht mehr beherrschbar und werden für den Menschen



gefährlich. Mit Einsetzen der Musth kann ein Elefantenbulle wegen seiner Gefährlichkeit nicht mehr tierschutzkonform transportiert werden und muss unter Umständen frühzeitig getötet oder nur noch einzeln gehalten werden. Da aufgrund jahrelanger Erfahrungen von Wanderzirkusunternehmen nicht sichergestellt werden kann, dass Bullen spätestens mit Beginn der Geschlechtsreife an wissenschaftlich geführte Aufnahmeeinrichtungen abgegeben werden, eine Haltung und ein Transport während der Musth im Zirkus kaum möglich ist sollte die Haltung von Elefantenbullern in Zirkusbetrieben verboten werden.

### **Giraffen:**

Giraffen sind aufgrund ihrer anatomischen Besonderheiten – lange Beine, langer Hals, Tiergröße – nicht für das Mitführen im Zirkus geeignet. Der häufige Transport bedeutet für die Tiere eine nicht unerhebliche Belastung. Die Ansprüche an die Größe der Lauffläche lassen sich an den meisten Gastspielorten nicht erfüllen. Negative Witterungseinflüsse auf das Wohlbefinden und die Gesundheit wie Nässe, Zugluft und Kälte können nicht ausreichend vermieden werden. Die Möglichkeiten zur Ausbildung und Vorführung von Giraffen im Zirkus sind begrenzt. Sie bestehen lediglich im Umrunden der Manege und stellen keine besonderen Anforderungen an das Tier. Da eine Bedarfsdeckung während der Gastspielzeit nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann, soll die Haltung von Giraffen verboten werden.

### **Robben:**

Unter der Voraussetzung, dass die Haltungsbedingungen kurz- bis mittelfristig den Anforderungen des Säugetiergutachtens angepasst werden, sollte zurzeit noch von einem Verbot abgesehen werden.

### **Sonstige Wildtierarten:**

Zusätzlich sollten die Wildtierarten, deren Haltung auch in den Zirkusleitlinien des Bundes "Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen" des BMELV (2000) als nicht tierschutzgerecht möglich aufgeführt werden (wie z.B. Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner, Wölfe) ebenfalls verboten werden.

Das Mitführen von hochtragenden, sich in der Geburt befindenden und säugenden Zirkustieren im Reisebetrieb wird grundsätzlich als nicht tiergerecht abgelehnt.

### **Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen aus 2000**

Schon seit Jahren wird das BMEL von der TVT darauf hingewiesen, dass die "Zirkusleitlinien aus 2000" dringend zu überarbeiten sind, da sie nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen entsprechen. Diese Überarbeitung müsste dringend begonnen werden, da die Gehegegröße und deren funktionelle Ausstattungen für die einzelnen Tierarten auf Basis des alten Säugetiergutachtens erstellt wurden.

Nach den derzeitigen Zirkusleitlinien ist die Haltung und Unterbringung von Tieren in Zirkusbetrieben unterhalb der Anforderungen des Säugetiergutachtens bzw. des LANA-Gutachtens nur zulässig, wenn die mitgeführten Tiere regelmäßig – d.h. täglich verhaltensgerecht beschäftigt werden. Die verhaltensgerechte, tägliche Beschäftigung der Tiere im Zirkus ist somit von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der notwendigen Haltungsbedingungen der Tiere im Zirkus.



Was unter dem Begriff „Täglich verhaltensgerechte Beschäftigung“ zu verstehen ist ergibt sich leider nicht aus den Zirkusleitlinien. Dieser Begriff müsste bei der Überarbeitung dringend konkretisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Pfeiffer  
Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen  
Vorsitzender des AK 7 „Zoo und Zirkus“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT)